



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 13

Donnerstag, 23. April 2020

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Nachruf Herrn Adolf Leutner 68
- 2. Sitzung des Ferienausschusses 68

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Miltach für das Haushaltsjahr 2020 68
- Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelten Überschwemmungsgebiets des Kleißbaches 69

- 5 Vollzug des Kreishaushalts 2020; Auswirkungen der Corona-Krise
- 6 Sanierung Kreisstraßen 2020
- 7 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung:

Cham, 22. April 2020

N A C H R U F

Der Landkreis Cham trauert um

Herrn Adolf Leutner

Der Verstorbene war von 1984 bis 2019 als amtlicher Fachassistent für die Fleischbeschau beim Landkreis Cham beschäftigt. Die ihm übertragenen Aufgaben erfüllte Adolf Leutner stets zuverlässig und gewissenhaft. Bei Kollegen und Vorgesetzten war er gleichermaßen geschätzt und anerkannt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Cham, im April 2020

Franz Löffler
Landrat

Elisabeth Rauch
Vorsitzende des Personalrats

Am Montag, 27.04.2020, 16:00 Uhr beginnt im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die 2. Sitzung des Ferienausschusses.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 ÖPNV; Schaffung einer Mobilitätszentrale
Verlagerung der Bereiche ÖPNV / Schülerbeförderung in Abteilung 4 /Eigenbetrieb Kreiswerke
- 2 Erweiterung des Rufbuskonzeptes ab 01.05.2020
- 3 Erweiterung der Fahrplan-APP „Wohin-du-Willst“ im Rahmen eines Förderprogramms Digitalisierung und Heimat
- 4 Neufassung des Beschlusses vom 21.10.2019 „Unterstützung der Tarif- und Strukturstudie“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Miltach für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Miltach in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im Verwaltungshaushalt in den			
Einnahmen	und	Ausgaben	mit
452.671,00 €			
und im Vermögenshaushalt in den			
Einnahmen	und	Ausgaben	mit
166.827,00 €			ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von

6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart,
10. die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen.

Nrn. 3 bis 9 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Cham kann Maßnahmen nach den o. g. Nrn. 1 bis 9 ausnahmsweise zulassen, wenn die in §§ 78, 78a WHG genannten Voraussetzungen vorliegen. Das Landratsamt Cham kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Nr. 10 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

B. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.

Betreiber haben Anlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 6 zur AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten dürfen Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen nur errichtet und betrieben werden, wenn

- a) sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können und
- b) wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden, nicht freigesetzt werden und nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer gelangen können.

Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von diesen Anforderungen erteilen, wenn

- a) das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
- b) wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

Für zum Inkrafttreten der AwSV (01.08.2017) bereits bestehende Anlagen gelten Sonderregelungen.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse <http://www.iug.bayern.de> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren abrufbar.

Cham, den 21.04.2020
Landratsamt Cham
Franz Löffler
Landrat

